Ordnung zur Durchführung der Wahlen der Verfassten Studierendenschaft an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Wahlordnung der VS)

vom 22. Januar 2020

Auf Grund von § 65a Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.05, zuletzt geändert am 13.03.2018 (GBl. S. 85) und § 9 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, hat das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 22.01.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule hat seine Genehmigung gemäß § 65 Abs.6 Satz 3 des Landeshochschulgesetztes (LHG) am 30. März 2020 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der studentischen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3+4 LHG)

1. Mitglieder im Senat (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
2. Mitglieder in den Fakultätsräten (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
3. Mitglieder im Studierendenparlament (§ 9 OrgaSatzung).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 Satz 7 LHG).

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 LHG; sowie nach den Regelungen der Organisationssatzung. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG. Wer mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt.

(2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.

(3) Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b ausüben (§ 38 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 4 LHG).

(4) Für sonstige Fälle der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, sie oder er hat bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr bzw. er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

(5) Erklärungen i.S. des § 2 dieser Wahlordnung gelten einheitlich für alle Wahlen deren Amtszeiten sich überschneiden. Sie sind für die jeweiligen Wahlen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.

(6) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.

§ 3 Zeitpunkt und Art der Wahlen

(1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von dem Studierendenparlament festgesetzt.

(2) Die Wahlen zu den einzelnen Gremien können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden. Finden zeitgleich die Wahlen der Mitglieder der anderen Gruppen nach § 10 LHG statt können gemeinsame Wahlorgane mit der PHSG gebildet werden.

(3) Die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sind die Voraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 14). Die Wahlen zum Studierendenparlament erfolgt gemäß § 9 der Organisationssatzung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an den Listenvorschlag.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und mindestens einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Die Wahlleitung nimmt die Aufgaben gleichberechtigt wahr, in Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit der die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Das Studierendenparlament bestimmt die Wahlleitung, sowie die erforderlichen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Das Studierendenparlament verpflichtet die Mitglieder der Wahlleitung und die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer zur gewissenhaften und unparteiischen Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Die Wahlleitung führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge, die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Ein Mitglied der Wahlleitung macht spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Änderungen des Wahlraumes können bis längstens einen Tag vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage des Wahlraumes
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet.
5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann und nur wählbar ist, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann oder dass eine elektronische Wahl erfolgt. Bei persönlicher Stimmabgabe kann jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können, dies gilt nicht bei einer elektronischen Wahl,
9. dass Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
10. dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die bzw. der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist (§ 2 Abs. 1),
11. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 sowie § 61 Abs. 2 LHG.
12. Die Aufforderung, dass sich angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären müssen, in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, erfolgt eine Zuordnung von Amts wegen.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. die Fakultätszugehörigkeit,
5. Vermerk über Stimmabgabe (entfällt ggf. bei einer elektronischen Wahl),
6. Bemerkungen

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit in der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung wird von der Wahlleitung in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse ausliegen,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können.
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Jedes Mitglied der verfassten Studierendenschaft kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist in Textform bei der Wahlleitung zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und anderen Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von einem Mitglied der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift eines Mitglieds der Wahlleitung zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von einem Mitglied der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen und Wahlen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(2) Stellt die Wahlleitung auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so stellt sie fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind im Original, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein:

1. für die Wahlen zum Senat von mindestens drei Mitgliedern,
2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten von mindestens drei Mitgliedern,
3. für die Wahlen zum Studierendenparlament von mindestens drei Mitgliedern.

(3) Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen und Vornamen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer gegebenenfalls die Fakultätszugehörigkeit angeben. Eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner darf nicht gleichzeitig Bewerberin oder Bewerber für die Wahl sein. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Bewerberin oder welcher Bewerber bzw. Unterzeichnerin oder Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehende Bewerberin oder Bewerber als Vertreterin oder Vertrete des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der bzw. dem an zweiter Stelle stehenden Bewerberin bzw. Bewerber oder wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist von der oder dem an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten.

(4) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr bzw. sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Die Matrikelnummer,
4. die Fakultätszugehörigkeit.
5. die Anschrift.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie bzw. er hat zu bestätigen, dass sie bzw. er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. Diese Bestätigung kann durch eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch einfache elektronische Übermittlung erfolgen.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmung von einer Bewerberin oder einem Bewerber ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat ein Mitglied der Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ein Mitglied der Wahlleitung prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat das Mitglied der Wahlleitung der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie bzw. ihn aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
5. mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handle es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen:

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Entscheidungen der Wahlleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von einem Mitglied der Wahlleitung zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertreterin der dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin bzw. dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl macht die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf, bzw. das eine elektronische Wahl erfolgt,
3. den Hinweis, auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 Satz 7 LHG.

§ 13 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt bei den Wahlen zu den studentischen Mitgliedern im Senat und den Fakultätsräten, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Eine wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Person kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen oder Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die wahlberechtigte Person soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern eindeutig kennzeichnet oder die Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern anderer Wahlvorschläge einträgt. Sie kann auch die der Bewerberin oder dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) eintragen.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 30 Abs. 2).

§ 14 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Sowie bei den Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 9 Abs. 1 OrgaSatzung.

(2) Die wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Die wahlberechtigte Person soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie

1. vorgedruckte Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern eindeutig kennzeichnet oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer bzw. seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Abs. 2).

§ 15 Wahlraum

Die Wahlleitung bestimmt den Wahlraum und sorgt dafür, dass die wahlberechtigen Personen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel, sowie der Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge (Wahlbriefe) sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 17 Briefwahl

(1) Eine wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von einem Mitglied der Wahlleitung oder von der mit der Ausstellung beauftragten Person eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, und amtlich gekennzeichnet sein. Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbrief zu vermerken. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie bzw. er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 18 Ordnung im Wahlraum

(1) Ein Mitglied der Wahlleitung oder eine von der Wahlleitung beauftragte Person leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer und ein Mitglied der Wahlleitung oder eine von einem Mitglied der Wahlleitung beauftragte Person im Wahlraum anwesend sein.

(2) Ein Mitglied der Wahlleitung oder eine von der Wahlleitung beauftragte Person wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektorats, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Ein Mitglied der Wahlleitung hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sind während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Eine wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die durch körperliche Gebrechen gehindert ist, ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe tritt die wahlberechtigte Person an den Abstimmungstisch und weist sich, soweit sie nicht persönlich bekannt ist, durch Vorlage des Personalausweises oder eines Mitgliedsausweises aus. Wenn dies nicht möglich ist, weist sie sich auf Verlangen auf andere Weise aus. Die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer prüft ihre Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und händigt der wahlberechtigten Person den oder die Stimmzettel für die jeweilige Wahl aus. Die Teilnahme an der Wahl wird hinter dem Namen der wahlberechtigten Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt die wahlberechtigte Person sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach tritt sie an die Wahlurne und wirft den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird in einer Zählliste oder im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 21 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung oder eine von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Person kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der von der Briefwählerin oder dem Briefwähler sofort zu verschließen ist. Die Wahlleitung oder die beauftragte Person nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Auszählung den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern auszuhändigen sind.

(5) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befinden,
6. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigefügt ist.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis und / oder in der Zählliste (§ 20 Abs. 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied der Wahlleitung oder einer von der Wahlleitung beauftragten Person ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen.

§ 22 Schluss der Abstimmung

Ein Mitglied der Wahlleitung stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt ein Mitglied der Wahlleitung die Wahl für geschlossen.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 24 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von der Wahlleitung und den hiermit beauftragten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Personen bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt ein Mitglied der Wahlleitung mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Unterbrechung zu verwahren.

§ 25 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge bzw. die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke übereinstimmen. Danach werden ggf. die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen. Dann werden die Stimmzettel, gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 26 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die wahlberechtigte Person hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerbern überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

(2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Neben Absatz 1 und 2 gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

§ 27 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name der gewählten Person auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
4. die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
5. mit denen die zulässige Häufungszahl bei Verhältniswahlen von zwei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.

§ 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen oder Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat eine wahlberechtigte Person bei der Verhältniswahl Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, auf denen die wahlberechtigte Person die Stimmen vermerkt hat.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerberin oder jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
2. den Tag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
   a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
   b) der Wählerinnen oder Wählern,
   c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
   d) der gültigen Stimmen,
   e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
5. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber.
   b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber,
6. die Unterschrift eines Mitgliedes der Wahlleitung.

(3) Die Wahlleitung bewahrt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,

1. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
2. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
3. die Wählerverzeichnisse
4. und alle sonst entstandenen Urkunden Schriftstücke und Nachweise auf.

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung hat die von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfer getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Die Wahlleitung ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl:

a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen oder Bewerber zum Senat zu den Fakultätsräten, zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Ein Mitglied der Wahlleitung zieht das Los.

b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die gewählten Personen erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein Mitglied der Wahlleitung zieht das Los. Die gewählten Personen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht der Wahlleitung auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

(3) Ein Mitglied der Wahlleitung ergänzt die Niederschrift um folgende Punkte:

1. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
2. die Unterschrift eines Mitglieds der Wahlleitung.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen. Diese Anlage ist zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift.
(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen und der entsprechenden Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat nach Maßgabe der Satzung der Hochschule gemäß § 8 Abs. 6 LHG zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl, zu enthalten

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. die Namen, Vornamen und die Reihenfolge der gewählten Personen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen, die Namen und Vornamen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Die Wahlleitung hat die gewählten Personen unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Geht von gewählten Personen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet das Studierendenparlament.

(3) Nach Annahme der Wahl können die gewählten Personen von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das sich noch im Amt befindende Studierendenparlament.

(4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber nach, der gemäß § 30 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber die Nächste bzw. der Nächste ist. Bei Verhältniswahl findet ein Nachrücken ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt. Sind Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber nicht vorhanden, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl für die studentischen Senats- oder Fakultätsratsmitglieder anordnen für die Mitglieder des Studierendenparlaments entscheidet über die Anordnung der Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. Alternativ kann die Rektorin bzw. der Rektor eine Stimmrechtsübertragung für den Senat oder die Fakultätsräte anordnen.

(5) Scheidet eine gewählte Person aus oder verliert sie ihre Wählbarkeit gelten Absätze 2 bis 4 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft das Studierendenparlament bzw. die Rektorin oder der Rektor. Im Falle des Ruhens der Rechte und Pflichten gemäß § 9 Abs. 7 LHG

gelten Absätze 2 bis 4 mit der Einschränkung, dass die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber das Amt maximal bis zum Wiederaufleben der Rechte und Pflichten innehat.

§ 32 Stellvertretung in Form einer Stimmrechtsübertragung für die studentischen Mitglieder im Senat und den Fakultätsräten

Im Fall der Verhinderung können die Wahlmitglieder in den Gremien ihr Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied ihrer Gruppe übertragen (Stimmrechtsübertragung), dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung auf sich vereinigen. Näheres regelt die Verfahrenssatzung.

§ 33 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 31 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist dem Studierendenparlament rechtzeitig vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule. Wobei mindestens ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses eine Person der Zentralen Verwaltung oder des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sein muss.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt das Studierendenparlament ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; er erstattet dem Studierendenparlament und dem Rektorat über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält das Studierendenparlament oder das Rektorat auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat das Studierendenparlament sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit das Studierendenparlament keine andere Entscheidung trifft.

(5) Die Wahlen sind vom Studierendenparlament ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich

ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.

(7) Entscheidungen des Studierendenparlaments nach Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Studierendenparlament legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 34 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen

(1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:00 Uhr ab. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 18 dieser Wahlordnung, auch durch einfache elektronische Übermittlung abgegeben werden. Es sei denn diese Wahlordnung regelt etwas anderes.

§ 35 Elektronische Wahl

(1) Bei einer elektronischen Wahl werden die Wahlberechtigung und die Stimmabgabe elektronisch geprüft.
(2) Die §§ 15 bis 18, 20, 21 und 23 HWO finden keine Anwendung bei der elektronischen Wahl.

Die §§ 16, 22, 24 bis 29 und 31 HWO werden analog angewendet.

§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Personen aufzubewahren; § 21 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 37 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung, tritt die Ordnung zur Durchführung der Wahlen der Verfassten Studierendenschaft an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Wahlordnung der VS) vom 13.02.2019 außer Kraft.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Gremienwahlen für die ab dem 1. Oktober 2020 beginnende Amtszeit.

Schwäbisch Gmünd, den 22. Januar 2020

gez. Präsident der Studierendenschaft
der Pädagogischen Hochschule
Emanuel Frank